

SITZUNG

Gremium:	Marktgemeinderat Markt Bad Abbach
Sitzungstag:	Dienstag, 29.11.2022
Sitzungsbeginn/-ende	18:30 Uhr / 20:15 Uhr
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

Anwesend:

1. Bürgermeister
Grünwald, Benedikt, Dr.
Marktgemeinderatsmitglieder
Bartl, Hildegard
Baumeister, Gabriele
Berger-Müller, Stefanie
Diermeier, Andreas
Hackelsperger, Ferdinand
Hanika, Christian
Hofmeister, Josef
Kiefmann, Bernhard, Dr. med.
Killian, Stefan, Dipl.-Soz.päd.
Köglmeier, Georg, Dr.
Kraml, Hubert
Meier, Josef
Meny, Reinhold
Schild, Manfred
Schneider, Siegfried
Schröppel, Matthias
Seubert, Thomas, Dr. med.
Wickert, Werner
Ortssprecher
Redl, Armin
Schriftführer
Brunner, Georg
Sachverständige
Aunkofer, Kornelia

Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder	
Begemann, Friedrich, Dr. med.	entschuldigt
Kefer, Maximilian	entschuldigt
Markheim, Marina, Dr.	entschuldigt
Schelkshorn, Josef	entschuldigt
Schmuck, Ruth	entschuldigt

Weinzierl, Gerhard

entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Feldl" Gemarkung Poikam
3. Beschaffung eines Mannschaftstransportwagen (MTW) mit Vorwarneinrichtung für die FF Lengfeld
4. Plakatierungen im Gemeindebereich Bad Abbach; Vorberatung über den Erlass einer Plakatierverordnung mit Aufhebung bzw. Anpassung der Sondernutzungssatzung
5. Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim; hier: Aufnahme einer Steuerklausel
6. Beteiligungsbericht 2022
7. MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH; Ermächtigungen/Genehmigungen der Abstimmungen des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung am 01.12.2022
- 7.1. MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH; Ermächtigungen/Genehmigungen der Abstimmungen des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung am 01.12.2022;
Entscheidung über die persönliche Beteiligung vom ersten Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald nach Art. 49 Abs. 3 GO
- 7.2. MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH; Ermächtigungen/Genehmigungen der Abstimmungen des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung am 01.12.2022;
Jahresabschluss zum 31.12.2021
- 7.3. MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH; Ermächtigungen/Genehmigungen der Abstimmungen des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung am 01.12.2022;
Entlastung der Geschäftsführung
- 7.4. MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH; Ermächtigungen/Genehmigungen der Abstimmungen des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung am 01.12.2022;
Entlastung des Aufsichtsrates
8. Verschiedenes
- 8.1. Verschiedenes;
Verkehrsüberwachung durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
- 8.2. Verschiedenes;
Bericht des Zweckverbandes Kaisertherme im Marktgemeinderat
- 8.3. Verschiedenes;
Überprüfung und Aktualisierung der bestehenden Bebauungspläne

- 8.4. Verschiedenes;
Digitale Bürgerversammlung
- 8.5. Verschiedenes;
Öffnung des Saunabereiches der Kaisertherme
- 8.6. Verschiedenes;
Hochwasserschutz Peising - Sachstand
- 8.7. Verschiedenes;
Ausstattung der Spielplätze mit Spielzeugkisten

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Erster Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald eröffnet und leitet die Sitzung. Die Ladung erfolgte frist- und ordnungsgemäß. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Der Vorsitzende begrüßt alle Mitglieder des Marktgemeinderates, Frau Hueber-Lutz von der Mittelbayerischen Zeitung und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

Kenntnis genommen

TOP 2 Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Feldl" Gemarkung Poikam

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Am Feldl“ Gemarkung Poikam stammt aus dem Jahre 1968. Alle Grundstücke sind bereits mit einem Wohnhaus bebaut und der Bebauungsplan wurde soweit umgesetzt.

Einige Grundstückspartellen haben eine Größe von 1400 m² - 2100 m². Aus städtebaulicher Sicht und im Zuge der Nachverdichtung wäre hier eine Bebauung mit einem weiteren Wohnhaus durchaus sinnvoll. Da der Bebauungsplan je Grundstück nur ein kleines Baufenster vorsieht, ist das Landratsamt Kelheim der Auffassung, dass keiner weiteren Bebauung mit einem Wohnhaus zugestimmt werden kann. Leider hat dies dazu geführt, dass Bauanträge trotz erteiltem Einvernehmen der Gemeinde vom Landratsamt abgelehnt wurden.

Um eine weitere Bebauung in den größeren Grundstücken zu ermöglichen, wäre unter anderem die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Feldl“ Gemarkung Poikam eine Lösung. Demnach würde das Gebiet als Innenbereich gewertet werden und eine weitere Bebauung ist nach § 34 BauGB zulässig.

Eine andere Möglichkeit wäre die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans. Mit einem neuen Bebauungsplan können zusätzliche Baufenster bei den entsprechenden Grundstücken eingezeichnet werden. Zudem können umliegende Grundstücke die noch nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes sind in die Planung miteinbezogen werden, was weiteren Bauraum schaffen würde.

Sowohl für die Aufhebung des Bebauungsplans „Am Feldl“ als auch für die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes ist eine Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro erforderlich, da ein Bauleitverfahren nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden muss.

In der Diskussion wird Folgendes erörtert:

- Die Anlegenheit wird befürwortet, um im Wege der Nachverdichtung dem Flächenverbrauch zu begegnen. Auf Fehlentwicklungen muss jedoch entsprechend reagiert werden. Hierzu wird informiert, dass auf Fehlentwicklungen mit einer Veränderungssperre mit entsprechendem Bauleitplanverfahren reagiert werden könne.
- Auf Nachfrage wird informiert, dass die Kosten des Aufhebungsverfahrens wegen dem übergeordneten Interesses durch den Markt Bad Abbach zu tragen sind.
- Bei Aufhebung eines Bebauungsplanes gibt es auch keinen Grünordnungsplan mehr, da dieser Bestandteil des Bebauungsplanes ist.
- Anstatt der Aufhebung solle der Bebauungsplan den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Dem wird entgegnet, dass derzeit nur vereinzelt im Geltungsbereich Bauvorhaben

angedacht sind und ein geänderter Bebauungsplan in weiterer Zukunft den späteren Bauwünschen wohl nicht entsprechen kann und wieder ein entsprechender Änderungsbedarf ausgelöst werden könne.

- Vom Vorsitzenden wird noch darüber informiert, dass die Möglichkeit der Bebauungsplanänderung durch den zu beauftragendem Fachplaner hinsichtlich eines „einfachen“ Bebauungsplans nochmals erörtert wird, um evtl. die Bebauung der Grundstücke Fl.-Nrn. 812 und 812/1 der Gemarkung Poikam zu ermöglichen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Feldl“ Gemarkung Poikam und beauftragt die Verwaltung ein Bauleitverfahren durchzuführen.

408 ungeändert beschlossen Ja: 19 Nein: 0

TOP 3

Beschaffung eines Mannschaftstransportwagen (MTW) mit Vorwarneinrichtung für die FF Lengfeld

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.03.2022 beantragt die FF Bad Abbach zusammen mit der FF Lengfeld, für den bestehenden Mannschaftstransportwagen der FF Lengfeld, Ersatz zu beschaffen (s. Schreiben vom 11.03.2022). Der Feuerwehrbedarfsplan sieht eine Ersatzbeschaffung erst im Jahr 2027 vor. Der MTW soll mit einer LED Vorwarneinrichtung aus Dachaufsetzer ausgestattet werden – dadurch könnte der Verkehrssicherungsanhänger ausgesondert werden.

Herr Kreisbrandrat Nikolaus Höfler hat mit Schreiben vom 24.10.2022 zur Beschaffung des MTW als auch für die Vorwarneinrichtung Stellung genommen (Stellungnahmen sind dem Gremium bekannt). Für den Mannschaftstransportwagen mit Vorwarneinrichtung ist mit Kosten in Höhe von ca. 100.000 € zu kalkulieren.

Gemäß den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR – gewährt die Regierung von Niederbayern folgende Zuwendungen (Anlage 2 der FwZR ist dem Gremium bekannt):

Mannschaftstransportwagen MTW	13.800,00 €
Vorwarneinrichtung (Dachaufsetzer)	5.500,00 €

Mit einem Zuschuss des Landkreises Kelheim kann nicht gerechnet werden.

Mit der Ausschreibung der Beschaffung – um keine Rückzahlung von Fördermittel zu riskieren – sollte ein Büro beauftragt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für die FF Lengfeld einen Mannschaftstransportwagen (MTW) mit Vorwarneinrichtung als Dachaufsetzer zu beschaffen. Entsprechende Mittel sind in den Haushalt 2023 einzustellen. Die Ausschreibung soll durch ein Fachbüro erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Zuwendungsanträge an die Regierung von Niederbayern zu stellen.

409 ungeändert beschlossen Ja: 19 Nein: 0

TOP 4**Plakatierungen im Gemeindebereich Bad Abbach; Vorberatung über den Erlass einer Plakatierverordnung mit Aufhebung bzw. Anpassung der Sondernutzungssatzung****Sachverhalt:**

Der Markt Bad Abbach hat im Jahr 1999 eine Sondernutzungssatzung an öffentlichem Verkehrsraum erlassen. Diese Satzung beruht auf Regelungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Gemeindeordnung als Rechtsgrundlage.

Hier sind erlaubnispflichtige Sondernutzungen allgemein definiert. Sondernutzungen sind demnach Nutzungen von öffentlich gewidmetem Verkehrsgrund, die nicht dem Widmungszweck des Verkehrs entsprechen. Dazu gehört auch das Aufstellen von Plakaten. Weiterhin gehören auch die Freizeite in Innerort zu diesen Sondernutzungen. Der Marktgemeinderat hat sich aber wiederholt gegen die Festsetzung von entsprechenden Sondernutzungsgebühren ausgesprochen.

Die Plakatierung kann zwar in einer Satzung mit geregelt werden, zielführender wäre jedoch der Erlass einer Plakatierverordnung auf Grund von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG.

Hier wurde ein erster Entwurf erarbeitet, der aber voraussetzt, dass vom Markt Bad Abbach bei Wahlen im Gemeindebereich Plakatwände aufgestellt werden. Dies ist in der bisherigen Satzung als Regelung enthalten, die Wände wurden jedoch in den letzten Jahren nicht mehr aufgestellt (Standorte waren damals Römerstraße/Abzweigung Finkenstraße, Parkplatz Ardelean, Kaiser-Karl-V.-Allee südlich der Tankstelle). Für die Ortsteile müssten noch Standorte für solche Plakatwände ermittelt werden, außer man lässt in den Ortsteilen die Wahlplakatwerbung zu.

Ein kompletter Verzicht auf die Zulassung von Wahlwerbung bei Wahlen, Volksbegehren bzw. Volksentscheiden ist nicht zulässig und daher wäre die Aufstellung von Plakatwänden durch den Markt Bad Abbach die einzig zulässige Möglichkeit, zum einen die Wahlwerbung zuzulassen und das Ortsbild zu schonen.

Der Arbeits- bzw. Vorentwurf der Plakatierverordnung lässt Plakatierungen künftig nur an entsprechenden Standorten möglich – diese sind jedoch im Gemeindebereich nur sehr eingeschränkt vorhanden. Zudem sind Plakatständer etc. nur noch für kulturelle, sportliche sowie Bildungsveranstaltungen zulässig, sofern diese im Gemeindebereich stattfinden (also dann künftig keine Werbung mehr z.B. für Weihnachtsmärkte, Kunst- und Gartentagen außerhalb von Bad Abbach).

Die bisherige Sondernutzungssatzung sollte mit dem Erlass der Plakatierverordnung aufgehoben werden. Zu gegebener Zeit soll dann die Verwaltung einen Entwurf einer neuen Sondernutzungssatzung erarbeiten, der dann dem Gremium zur Beratung vorgelegt wird.

In der Diskussion wird Folgendes angesprochen:

- Die bisherige Sondernutzungssatzung wurde nicht entsprechend angewendet. Die noch zu erlassene Verordnung ist jedoch von der Verwaltung auch entsprechend zu vollziehen. Die angedachten Plakatwände sind in dieser Form verbesserungswürdig. Besuchergrenzen dürften in der Verordnung keine Rolle spielen, da bei vielen Veranstaltungen wohl nicht abgesehen werden kann, dass die Grenze von 200 Besuchern erreicht wird.
- Im Rahmen von Fraktionssprechersitzungen mit den kleineren Gruppierungen sollte der Entwurf diskutiert und der Entwurf überarbeitet werden.
- Auch attraktive Veranstaltungen, die außerhalb von Bad Abbach stattfinden, sollen beworben werden können.

- Es wird angeregt, feste Stellwände auch für andere Veranstaltungen (also nicht nur die Wahlen) bereitzustellen.
- Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass der Verordnungsentwurf auch mit anderen Kurorten abgestimmt wurde.
- Der Vorsitzende schlägt vor, dass von den Fraktionen Änderungsvorschläge vorgelegt werden sollen, die dann in den Fraktionssprechersitzungen diskutiert und der Verordnungsentwurf angepasst werde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass der vorlegte Entwurf grundsätzlich in Zusammenarbeit mit den einzelnen Gruppierungen im Rahmen von Fraktionssprechersitzungen weiter ausgearbeitet werden soll. Die dann überarbeitete Plakatierverordnung ist dem Gremium nach Fertigstellung zur Entscheidung vorzulegen.

410 geändert beschlossen Ja: 19 Nein: 0

TOP 5

Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim; hier: Aufnahme einer Steuerklausel

Sachverhalt:

Die Umstellung auf § 2 b UStG läuft in den bayerischen Kommunen auf Hochtouren. Ab 2023 müssen alle nach neuem Recht steuerpflichtigen Umsätze erkannt und korrekt behandelt werden. Leider sind nach wie vor viele der in der kommunalen Praxis auftretenden Fallkonstellationen steuerlich nicht eindeutig zu bewerten. Der Bayerische Gemeindetag hat sich deshalb an den Bayerischen Finanzminister Albert Füracker gewandt mit der Bitte, eine Klärung u. a. bei der Steuerbarkeit von interkommunalen Kläranlagen herbeizuführen.

Zahlreiche Abwasserentsorger in Bayern unterhalten keine eigenen Kläranlagen, sondern leiten ihr Abwasser ganz oder teilweise in die Kläranlage eines anderen Abwasserentsorgers ein. Für die Klärung des Abwassers wird von dem Einleiter an den Betreiber der Kläranlage ein Entgelt gezahlt. Es ist seit geraumer Zeit fraglich, ob dieser Leistungsaustausch im Anwendungsbereich des § 2 b UStG der Umsatzsteuer unterliegt.

Da diese Leistungen regelmäßig auf einer Zweckvereinbarung und damit auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beruhen, ist für die steuerrechtliche Beurteilung allein entscheidend, ob eine Nichtbesteuerung zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Der Bayerische Gemeindetag hat dies bezüglich argumentiert, dass allenfalls ein steuerrechtlich unschädlicher hypothetischer Wettbewerb denkbar sei und ferner zumindest bei einer Übertragung der Teilaufgabe Abwasserreinigung kein Wettbewerb bestehe, weil eine vergleichbare Übertragung mit befreiender Wirkung auf einen privaten Wirtschaftsteilnehmer nicht zulässig ist (s. Art. 34 BayWG; jedoch § 56 WHG). Das StMFH hat dem Bayerischen Gemeindetag diesbezüglich mitgeteilt, dass die bayerischen Bestrebungen auf Bund-Länder-Ebene zur Annahme eines hypothetischen Wettbewerbs leider erfolglos geblieben seien. Die Erörterungen seien allerdings noch nicht endgültig abgeschlossen. Auch die umsatzsteuerrechtliche Bewertung der Übertragung einer (Teil-)Aufgabe mit befreiender Wirkung auf eine andere Person des öffentlichen Rechts sei auf Bund-Länder-Ebene noch nicht abgeschlossen. Demnach besteht die Unsicherheit weiter, ob die Klärung des Abwassers für andere Abwasserentsorger der Umsatzsteuer unterliegt. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt deshalb Gemeinden, die von dieser Fallkonstellation betroffen sind, eine enge Abstimmung mit dem örtlichen Finanzamt zu suchen und den Sachverhalt dort transparent zu machen, um etwaige haftungsrechtliche Risiken für die Zukunft zu vermeiden. Zudem sollte in die Zweckvereinbarung eine Steuerklausel aufgenommen werden, um einen Streit mit dem Vertragspartner zu vermeiden.

Nach Rücksprache mit dem Geschäftsleiter Herrn Stefan Kiehl vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim soll eine Steuerklausel in die Zweckvereinbarung vom 25.03./02.04.2019 mit aufgenommen werden.

§ 5 der Zweckvereinbarung wird um nachfolgenden Absatz 5 ergänzt:

„§ 5 Kosten für den Betrieb und Unterhaltung

(5) Sollte das sich ergebende Betriebskostenentgelt nach Abs. 3 ab dem 01.01.2023 künftig der Mehrwertsteuer unterliegen, gilt es als Nettobetrag. Der Markt Bad Abbach ist berechtigt, die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe auf diesen Nettobetrag gesondert zu berechnen.“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim unter § 5 Kosten für den Betrieb und Unterhaltung der Zweckvereinbarung mit einer Steuerklausel im neu eingefügten Absatz 5 zu ergänzen.

411 ungeändert beschlossen Ja: 19 Nein: 0

TOP 6

Beteiligungsbericht 2022

Sachverhalt:

Um die kommunalrechtliche Verpflichtung aus Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) zu erfüllen, erstellt der Markt Bad Abbach ab 2021 einen Beteiligungsbericht und schreibt diesen jährlich fort. Er gibt dem Leser einen Überblick über die wirtschaftliche Tätigkeit der marktgemeindlichen Beteiligungen in den Rechtsformen des Privatrechts. In den Bericht sind nur die Unternehmen aufzunehmen, an denen der Markt Bad Abbach zu mindestens 5 % beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt. Er soll insbesondere Angaben zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten.

Der Beteiligungsbericht basiert jeweils auf den Daten der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember des Vorjahres. Maßgeblicher Stand für den Beteiligungsbericht ist somit der 31.12.2021.

Der Beteiligungsbericht wird öffentlich ausgelegt – die Einsichtnahme ist jeder Bürgerin und jedem Bürger gestattet.

Aus den Ausführungen im Beteiligungsbericht und der Gesamtheit der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen sind keine negativen Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt erkennbar. Es liegen keine nennenswerten Risiken vor, die den Haushalt des Marktes Bad Abbach erheblich belasten und so die dauernde Leistungsfähigkeit des Marktes Bad Abbach gefährden könnten.

Bei allen im Rahmen der Jahresabschluss-Prüfungen von unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüften Beteiligungsunternehmen wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG (Haushaltsgrundsätze-gesetz) bestätigt und jeweils der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Abbach nimmt vom vorgelegten Beteiligungsbericht 2021 Kenntnis.

Der Beteiligungsbericht ist Bestandteil der Niederschrift (Anlage 1).

412 **geändert beschlossen** **Ja: 18 Nein: 0**

TOP 7

MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH; Ermächtigungen/Genehmigungen der Abstimmungen des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung am 01.12.2022

Sachverhalt:

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH am 01.12.2022 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Verwendung des Ergebnisses
2. Entlastung der Geschäftsführung
3. Entlastung des Aufsichtsrates

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Ersten Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Marktgemeinderates darüber notwendig.

Die Ergebnisrechnung des Geschäftsjahres 2021 weist Erträge aus Pachteinnahmen in Höhe von 57,00 € aus. Dem gegenüber stehen Personalaufwand und betriebliche Aufwendungen in Höhe von 23.544,28 €. Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 23.487,28 €. Die Bilanzsumme zu 31.12.2021 beträgt 64.101,13 €. Vom Wirtschaftsprüfer wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

ungeändert beschlossen

TOP 7.1

MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH; Ermächtigungen/Genehmigungen der Abstimmungen des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung am 01.12.2022; Entscheidung über die persönliche Beteiligung vom ersten Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald nach Art. 49 Abs. 3 GO

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Bad Abbach beschließt gem. Art. 49 Abs. 3 GO, dass Herr Erster Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald gem. Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt ist.

Für diese entsprechenden Tagesordnungspunkte hat Zweiter Bürgermeister Reinhold Meny die Sitzungsführung übernommen.

413 **ungeändert beschlossen** **Ja: 18 Nein: 0**

Abstimmungsvermerk:

Erster Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald hat den Sitzungssaal verlassen und hat somit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen (Art. 49 Abs. 3 GO).

TOP 7.2**MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH; Ermächtigungen/Genehmigungen der Abstimmungen des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung am 01.12.2022; Jahresabschluss zum 31.12.2021****Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat Bad Abbach ermächtigt den Ersten Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald in der Gesellschafterversammlung der MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH am 01.12.2022 für folgenden Beschluss abzustimmen:

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung stellt nach § 17 Abs. 2 Buchst. c) des Gesellschaftsvertrages der MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH den Jahresabschluss zum 31.12.2021 in der vorliegenden Fassung fest. Der Jahresfehlbetrag von 23.487,28 € wird als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

414 ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

Abstimmungsvermerk:

Herr Erster Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald ist gem. Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt, hat den Sitzungssaal verlassen und somit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. Die Sitzungsleitung wurde von zweitem Bürgermeister Reinhold Meny wahrgenommen.

TOP 7.3**MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH; Ermächtigungen/Genehmigungen der Abstimmungen des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung am 01.12.2022; Entlastung der Geschäftsführung****Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat Bad Abbach ermächtigt den Ersten Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald in der Gesellschafterversammlung der MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH am 01.12.2022 für folgenden Beschluss abzustimmen:

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung beschließt gem. § 17 Abs. 2 Buchst. d) des Gesellschaftsvertrages der MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH, die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.

415 ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

Abstimmungsvermerk:

Herr Erster Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald ist gem. Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt, hat den Sitzungssaal verlassen und somit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. Die Sitzungsleitung wurde von zweitem Bürgermeister Reinhold Meny wahrgenommen.

TOP 7.4**MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH; Ermächtigungen/Genehmigungen der Abstimmungen des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung am 01.12.2022; Entlastung des Aufsichtsrates****Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat Bad Abbach ermächtigt den Ersten Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald in

der Gesellschafterversammlung der MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH am 01.12.2022 für folgenden Beschluss abzustimmen:

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung beschließt gem. § 17 Abs. 2 Buchst. d) des Gesellschaftsvertrages der MEG Marktentwicklungsgesellschaft Bad Abbach mbH, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.

416 ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

Abstimmungsvermerk:

Herr Erster Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald ist gem. Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt, hat den Sitzungssaal verlassen und somit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. Die Sitzungsleitung wurde von zweitem Bürgermeister Reinhold Meny wahrgenommen.

TOP 8

Verschiedenes

Vom Vorsitzenden wird auf folgende Termine hingewiesen:

20.12.2022: Weihnachtssitzung

Im Anschluss Andacht und gemeinsames Abendessen mit den zum 30.04.2022 ausgeschiedenen Mitgliedern des Marktgemeinderates und Altbürgermeister Ludwig Wachs.

08.12.2022: Seniorenweihnachtsfeier

Kenntnis genommen

TOP 8.1

Verschiedenes;

Verkehrsüberwachung durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Aus dem Gremium wird die doch sehr genaue Vorgehensweise der Mitarbeiter des Zweckverbandes kritisiert. Hier mangle es oft an entsprechendem „Fingerspitzengefühl“. Dem wird entgegnet, dass der Markt Bad Abbach die Aufgaben der Verkehrsüberwachung an den Zweckverband übertragen habe und der Zweckverband nun in eigener Verantwortung dies nun wahrnehme.

Im Übrigen wurde die Parkregelung im Bereich der Raiffeisenbank angesprochen, die lt. Beschilderung an allen Tagen und auch in der Nacht gelte (24hx7T). Hierzu wird mitgeteilt, dass die Beschilderung demnächst geändert werde.

Der Markt Bad Abbach befinde sich auch in dauerndem Austausch mit dem Zweckverband in allen Bereichen des Ordnungsdienstes und der Verkehrssicherheit.

Kenntnis genommen

TOP 8.2

Verschiedenes;

Bericht des Zweckverbandes Kaisertherme im Marktgemeinderat

Aus dem Gremium wird angeregt, dass die Geschäftsführung der Kaisertherme dem Gremium die Lage und zukünftige Ausrichtung der Kaisertherme vorstellen und erläutern solle. Dies wurde von der bisherigen Geschäftsführerin begonnen und sollte weitergeführt werden. Vom Vorsitzenden wird dies zugesagt.

Kenntnis genommen

TOP 8.3

**Verschiedenes;
Überprüfung und Aktualisierung der bestehenden Bebauungspläne**

Aus dem Gremium wird angeregt, dass die Verwaltung sämtliche bestehenden Bebauungspläne auf eventuellen Änderungsbedarf überprüfen und dem Gremium zur weiteren Behandlung vorlegen solle.

Kenntnis genommen

**TOP 8.4
Verschiedenes;
Digitale Bürgerversammlung**

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass an der digitalen Bürgerversammlung im Live Stream 180 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen haben. Die von den Bürgerinnen und Bürgern angesprochenen Fragen und Themen werden dem Gremium vorgelegt.

Kenntnis genommen

**TOP 8.5
Verschiedenes;
Öffnung des Saunabereiches der Kaisertherme**

Aus dem Gremium wird angeregt, dass man auf die Öffnung des Saunabereiches der Kaisertherme hingewirkt werden solle, da andere Thermen den Saunabereich wieder geöffnet hätten und dies einen Wettbewerbsnachteil für die Kaisertherme darstelle.

Hierzu wird informiert, dass alle Thermen dazu angehalten sind, Energie einzusparen. Andere Thermen haben, um die Saunabereiche öffnen zu können, Wasserflächen stillgelegt. Diese Möglichkeit besteht auf Grund der sowieso sehr geringen Wasserflächen nicht. Es blieb somit nur noch die Schließung des Saunabereiches, um die entsprechenden Energieeinsparungen nachweisen zu können.

Kenntnis genommen

**TOP 8.6
Verschiedenes;
Hochwasserschutz Peising - Sachstand**

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass vor Umsetzung der Baumaßnahme noch statische Berechnungen durchgeführt werden müssen. Die Ergebnisse fließen in die Planung ein und derzeit ist davon auszugehen, dass die Baumaßnahme im Frühjahr 2023 umgesetzt wird.

Kenntnis genommen

**TOP 8.7
Verschiedenes;
Ausstattung der Spielplätze mit Spielzeugkisten**

Aus dem Gremium wird angeregt, die Spielplätze mit Spielzeugkisten auszustatten. Dort könne dann Spielzeug eingelagert und vor der Witterung geschützt werden. Diese Möglichkeit wurde in der Gemeinde Teugn bereits geschaffen. Dies werde von der Verwaltung geprüft.

Kenntnis genommen